

Regierungsratsbeschluss

vom 25. November 2003

Nr. 2003/2146

KR.Nr. M 164/2003 (Ddl)

Motion Rolf Rossel (CVP, Langendorf): HESO: Teilweise Öffnung auch am eidgenössischen Bettag (04.11.2003);

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung des kantonalen Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage zu unterbreiten. Der eidgenössische Bettag soll aus der Liste der «hohen Feiertage» gestrichen werden und es soll ermöglicht werden, dass Messen wie z.B. die Solothurner HESO auch am Bettag spätestens ab 12.00 Uhr geöffnet haben dürfen.

2. Begründung

Im Herbst finden diverse Veranstaltungen statt, die wegen des Bettags unterbrochen werden müssen. Der zwangsweise Unterbruch einer Messe wie der Solothurner HESO widerspricht aber den berechtigten Interessen von Handel und Gewerbe und es ist auch nicht mehr zeitgemäss, dass am Bettag praktisch keine öffentlichen Veranstaltungen stattfinden dürfen. Eine Lockerung des Verbots, am Bettag öffentliche Veranstaltungen, namentlich Messen, durchzuführen, käme sowohl den Besuchern und Besucherinnen solcher Veranstaltungen als auch dem lokalen Gewerbe zugute. Es wäre z.B. möglich, am Vormittag einen ökumenischen Gottesdienst oder eine Jodlermesse durchzuführen und anschliessend die Messe zu öffnen. Andere Kantone, wie z.B. der Kanton Fribourg, kennen nicht so strenge Verbote wie der Kanton Solothurn und gestatten die Durchführung von Verkaufs- und Ausstellungsmessen auch am Bettag. Wir stellen uns vor, dass der Bettag neu in die Liste der allgemeinen öffentlichen Ruhetage aufgenommen wird und dass der Regierungsrat soweit erforderlich von seiner Kompetenz gemäss § 5 Absatz 2 des Ruhetagsgesetzes Gebrauch macht und in der Verordnung die Durchführung von Verkaufs- und Ausstellungsmessen ermöglicht.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Um was geht es?

Die Motionäre wünschen eine Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964 (BGS 512.41; im Folgenden "Ruhetagsgesetz" genannt). Der Eidgenössische Bettag soll seinen Status als hohen Feiertag verlieren, damit Veranstaltungen, insbesondere die HESO, ohne Unterbruch stattfinden können. Vordergründig geht es somit "lediglich" um eine Änderung des Ruhetagsgesetzes. Im Kern steht jedoch eine Frage der Ladenschlussordnung zur Diskussion. Weshalb? Messen und Ausstellungen fallen unter den Geltungsbereich der Verordnung über den Ladenschluss

vom 25. Februar 1987 (BGS 513.431; im Folgenden "Ladenschlussverordnung" genannt). An Sonn- und Feiertagen sind deshalb auch Messen und Ausstellungen grundsätzlich geschlossen zu halten (vgl. § 3 Abs. 1 Ladenschlussverordnung). Die Sonn- und Feiertage bestimmen sich dabei nach dem Ruhetagsgesetz.

3.2 Wie ist die Strategie des Regierungsrates im Bereich der Ladenschlussordnung?

Der Regierungsrat verfolgt nach wie vor die Strategie, dass in einem ersten Schritt die Ladenschlussverordnung – und damit die Regelung bezüglich der Werktage (Montag bis Samstag) – einer Revision unterzogen werden soll. Erst in einem späteren Zeitpunkt soll darüber entschieden werden, ob auch in einem zweiten Schritt die Regelung für die Sonn-, Feier- und Ruhetage geändert werden soll. Dieser Entscheid beruht auf den Erfahrungen aus vorangegangenen Revisionsverfahren im eigenen wie auch in anderen Kantonen (z.B. Kanton Zürich). Diese haben gezeigt, dass die Meinung betroffener Interessensgruppen (Geschäftsinhaber und -inhaberinnen, Verkaufspersonal sowie Konsumentinnen und Konsumenten) diametral auseinanderlaufen können und deshalb eine Konsensfindung äusserst schwierig zu bewerkstelligen ist. Im Sinne dieser Strategie sind dem Kantonsrat 1996 und 2002 Vorlagen mit je 2 Varianten (vollständige Deregulierung an Werktagen bzw. gewisse Liberalisierung der heute geltende Ordnung) unterbreitet worden. Auf Empfehlung des Regierungsrates hin, hat sich der Kantonsrat in beiden Fällen mit grossem Mehr für die Deregulierung entschieden. Gegen diese Entscheide ist in beiden Fällen das Referendum ergriffen worden. Die Vorlagen sind in der Abstimmung jeweils deutlich verworfen worden. Bei dieser Sachlage kann nach Auffassung des Regierungsrates der Anstoss für einen neuen Liberalisierungsschritt nur von Aussen her kommen.

3.3 Wie ist das Anliegen der Motionäre einzuordnen?

Für einen einzelnen, isolierten Feiertag soll eine neue Regelung geschaffen werden, damit die HESO ohne Unterbruch durchgeführt werden kann. Zudem soll dies in einem Bereich geschehen, der nach Auffassung des Regierungsrates nur in zweiter Priorität eine Änderung erfahren soll. Nach dem Gesagten liegt das Anliegen völlig quer zur Strategie des Regierungsrates. Es ist deshalb abzulehnen. Der Regierungsrat will keine "Lex-HESO". Eine Lockerung der Vorschriften an Sonn-, Feier- und Ruhetagen soll – wenn schon – aus einer Gesamtschau für den ganzen Kanton angegangen werden. Überdies hinken Vergleiche zu anderen Kantonen. Solothurn ist bezüglich dem Eidgenössischen Bettag in guter Gesellschaft mit anderen Kantonen (so z.B. die Kantone BE, AG, BL, LU und ZH).

3.4 Exkurs: Wie stellt sich die Situation bei einer allfälligen Verlegung der HESO dar?

Aussteller haben vorgeschlagen, die HESO auf Ende Oktober zu verlegen. In diesem Zusammenhang sind Befürchtungen laut geworden, dass dabei "Allerheiligen" die HESO wieder zu einem Unterbruch zwingen würde wie dies beim Eidgenössischen Bettag der Fall ist. Diese Ängste sind unbegründet. "Allerheiligen" gilt als Ruhetag wie auch die Sonntage. Für diese Tage können und werden ja bereits in ständiger Praxis Ausnahmegewilligungen für Messen und Ausstellungen erteilt. Würde zudem "Allerheiligen" während der HESO auf einen Werktag fallen, hätte dies einen zusätzlichen Vorteil. Damit entfielen auf die Messe ein dritter Tag, der einerseits für die Kundschaft als arbeitsfreier Sonntag gälte, andererseits für die Aussteller hinsichtlich einer Ausnahmegewilligung keine Probleme böte.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Amt für öffentliche Sicherheit – Reg. GG 03 05
Abt. Gewerbe und Handel
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat